



Spezialbereiche Waldwirtschaft

Ausbildung und Organisation bei Waldarbeiten



Inhalt

- ▶ [Voraussetzungen für sichere Waldarbeit](#)
- ▶ [Mindestausbildung nach Waldgesetz Art. 21a](#)
- ▶ [EKAS Richtlinien 2134 «Forstarbeiten»](#)
- ▶ [Ausbildungspflicht für Lernende und Angestellte in der Landwirtschaft](#)
- ▶ [Organisation der Holzernte](#)
- ▶ [Sind Sie für den Notfall vorbereitet?](#)
- ▶ [Vorgehen bei einem Unfall](#)
- ▶ [Empfehlenswerte Notfall-Apps](#)



Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Waldarbeiten sind Arbeiten mit besonderen Gefahren
- ▶ Das Waldgesetz verlangt eine Ausbildung von mindestens 10 Tagen für Auftragnehmende sowie für Lernende und Angestellte
- ▶ Die EKAS Richtlinie 2134 fordert eine Ausbildung für Holzerntearbeiten mit besonderen Gefahren
- ▶ Waldarbeiten erfordern eine einwandfreie Arbeits- und Notfallorganisation
- ▶ Im Notfall muss schnell Hilfe gewährleistet sein



- ▶ * Waldgesetz
Art. 21a Arbeitssicherheit
Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

- ▶ * Waldverordnung
Art. 34 Arbeitssicherheit
² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Voraussetzungen für sichere Waldarbeit

Die Waldarbeit ist eine der gefährlichsten Arbeiten in der Landwirtschaft. Im Privatwald wurden in den letzten Jahren mindestens ebenso viele tödliche Unfälle verursacht wie in der dreimal grösseren öffentlichen Waldfläche. Besonders gefährlich ist das Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, z.B. im Sturmholz oder wenn Totholz vorhanden ist.

Unfallanalysen zeigen, dass die meisten dieser Unfälle vermieden werden könnten. Unfälle bei der Holzernte passieren jedoch nicht nur bei den schwierigsten und gefährlichsten Tätigkeiten, sondern werden oft durch das Verletzen einfacher Grundregeln verursacht. Auch aufgrund der heute fortgeschrittenen Mechanisierung ist die Holzernte eine ausgesprochene Facharbeit.

Mindestausbildung nach Waldgesetz Art. 21a*

Das Waldgesetz fordert in Art. 21a einen Ausbildungsnachweis für die eingesetzten Arbeitskräfte, wenn Auftragnehmende Holzerntearbeiten im Wald ausführen.

In der Waldverordnung ist in Art. 34, Abs. 2 festgehalten, dass diese Ausbildung insgesamt mindestens 10 Tage dauern muss und insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen umfasst.

Der Kursnachweis muss spätestens ab Januar 2022 erbracht werden. Die Umsetzung obliegt den Kantonen.

▶ **** EKAS 2134, Ziffer 4.1.2**
Instruktion und Ausbildung der Arbeitnehmenden

Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur von Mitarbeitenden ausgeführt werden, die eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder die entsprechenden Kompetenzen nachweisen können. Ausbildungen und Kompetenzen sind zu dokumentieren. Beispielsweise ist für Holzerntearbeiten eine Ausbildung von insgesamt mindestens zehn Kurstagen in vom Bund anerkannten Kursen erforderlich.



Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine Ausbildung nachgewiesen werden kann.



Bildquelle: «WaldSchweiz» Isler

Motorsäge und Holzerntearbeiten sind gefährlich und brauchen eine Ausbildung. Bei Arbeiten im Auftragsverhältnis ist der Nachweis von mindestens 10 Kurstagen verpflichtend.

EKAS Richtlinie 2134 «Forstarbeiten»**

Für Angestellte, welche Forstarbeiten verrichten, ist die EKAS Richtlinie 2134 «Forstarbeiten» verbindlich. Sie zeigt auf, wie sich die unter anderem in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthaltenen Schutzziele erreichen lassen.

Als Forstarbeiten im Sinne der Richtlinie gelten alle Tätigkeiten, die zur Begründung, Pflege und Nutzung sowie zum Schutz von Wald und Waldflächen erforderlich sind. Eingeschlossen sind aber auch Arbeiten ausserhalb des Waldes, z.B. zur Pflege und Bewirtschaftung von Grünanlagen sowie Feld- und Ufergehölzen. Die folgenden dafür nötigen Arbeiten gelten als Arbeiten mit besonderen Gefahren und verlangen den Nachweis einer Ausbildung (EKAS 2134, Ziffer 4.1.3):

- ▶ Arbeiten mit der Motorsäge
- ▶ Fällen von Bäumen
- ▶ Zu-Boden-Bringen von hängengebliebenen Bäumen
- ▶ Aufrüsten von Bäumen
- ▶ Aufarbeiten von Windfallholz
- ▶ Holzbringung (Rücken)
- ▶ Arbeit mit Seilkrananlagen
- ▶ Arbeiten mit Seilsicherung

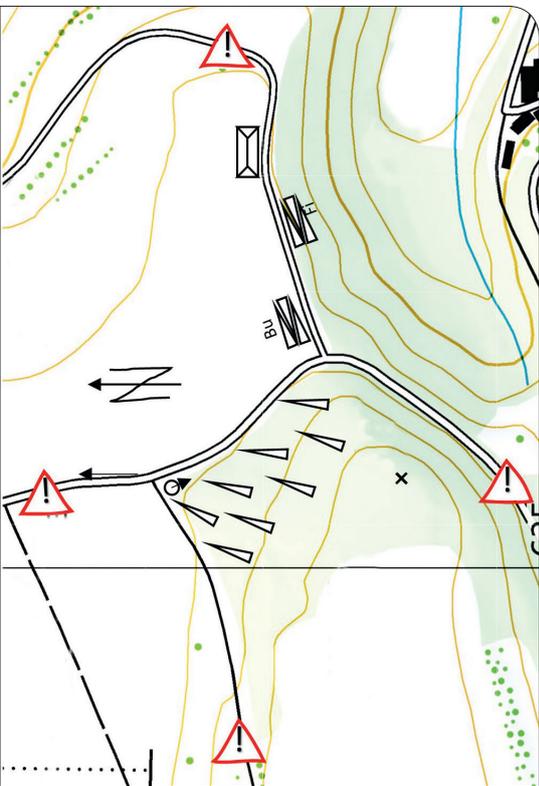
Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur von Mitarbeitenden ausgeführt werden, welche eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder die entsprechenden Kompetenzen nachweisen können. Der Nachweis der Ausbildung für Holzerntearbeiten im Wald sowie in den oben erwähnten Fällen ausserhalb des Waldes kann durch den Besuch von insgesamt **mindestens zehn Kurstagen** erbracht werden.

Ausbildungspflicht für Lernende und Angestellte in der Landwirtschaft

Ab Januar 2022 müssen alle Personen, welche im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ausführen, über einen entsprechenden Kursnachweis verfügen. Dies gilt auch für Lernende in der Landwirtschaft. Ein Auftragsverhältnis besteht, sobald eine Person gegen ein Entgelt (d.h. eine Gegenleistung in irgendeiner Form, sei dies Geld, Holz oder andere materielle Werte) für jemand anderen Arbeiten verrichtet.

Der Kurs kann in zwei Teilen à je 5 Tage absolviert werden. Zwischen dem Basis- und dem Weiterbildungskurs sollte Praxiserfahrung erlangt werden. Dies ist im privaten Rahmen ohne Auftragsverhältnis möglich. Besteht ein Auftragsverhältnis, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- ▶ Der 5-tägige Basiskurs wurde erfolgreich absolviert.
- ▶ Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, welche Inhalt des Basiskurses waren und dem Ausbildungsstand entsprechen.
- ▶ Die Person steht unter Aufsicht und Anleitung einer kompetenten Fachkraft. Diese ist ausgebildet und aktiv als Forstwart/in. Für Lernende in der Landwirtschaft können ausgebildete und aktiv tätige Berufsbildende der Landwirtschaft die Aufsicht übernehmen, sofern die Nachweise über die Ausbildung als Berufsbildende sowie 10 Tage Ausbildung in der Holzernte gemäss Art. 21a WaG vorhanden sind und mehrjährige, praktische Erfahrung in der Holzernte besteht.



Die Schlagskizze gibt Auskunft über Lagerplätze, Abfuhrrichtung, Rücke- und Fällrichtung sowie die nötigen Signalisationen.



Drittpersonen dürfen nicht gefährdet werden. Holzschläge müssen signalisiert oder gesperrt werden, möglicherweise sind zusätzliche Hilfspersonen nötig.



Es kann immer etwas passieren – ein Unfall, ein Insektenstich, eine akute Erkrankung. Wenn rasch gehandelt wird, lassen sich schwere Folgen vermeiden. Deshalb gilt: Arbeiten Sie nie alleine im Wald!

Lernende in einem landwirtschaftlichen Lehrverhältnis können die Holzerkurse bereits ab 15 Jahren absolvieren.

Organisation der Holzernte

Wer Holzerntearbeiten ausführen will, muss sich folgende grundsätzliche Überlegungen machen:

- ▶ Bin ich fähig, diese Arbeit sicher auszuführen, habe ich die nötige Ausrüstung und Ausbildung?
- ▶ Muss ich einen Fachmann beiziehen oder die Arbeit einem Profi übergeben?

Bevor Sie mit der Arbeit beginnen, müssen folgende Informationen vorliegen und klar sein:

- ▶ Ort und Zweck des Holzschlages (Bewilligung einholen)
- ▶ Arbeitsverfahren
- ▶ Personen und Zuständigkeiten
- ▶ Erforderliche Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- ▶ Absperr- und Signalisationsmassnahmen
- ▶ Holzmenge und Sortimentsliste
- ▶ Gefahren (Äste, Steinschlag, Absturz, etc.)
- ▶ Hindernisse (Gebäude, Leitungen, etc.)
- ▶ Notfallorganisation

Die Schlagskizze ist ein einfaches und effizientes Hilfsmittel, um die genannten Punkte zu planen. Es wird darauf insbesondere auch schnell sichtbar, welche Wege und Strassen zum Schutz von Drittpersonen signalisiert oder gesperrt werden müssen. Absperrmassnahmen werden am besten in Absprache mit der zuständigen Behörde getroffen.

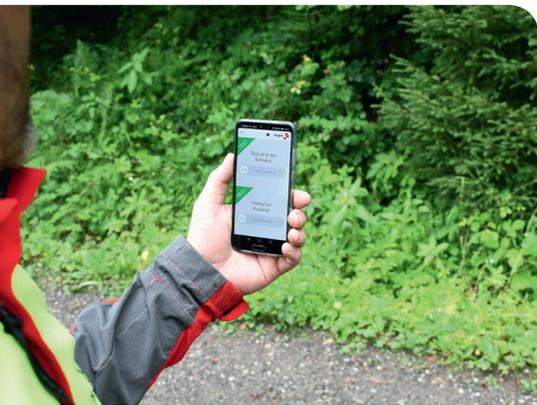
Holzerntearbeiten sind gefährlich. Arbeiten Sie darum immer mindestens zu zweit! Wer alleine arbeitet, hat niemanden, der erste Hilfe leistet.

Arbeiten mit besonderen Gefahren wie Motorsäge- und Fällarbeiten dürfen nie alleine ausgeführt werden, damit im Notfall sofort Hilfe zur Stelle ist.

Auf Unterstützung ist man aber beispielsweise auch beim Sichern des Arbeitsplatzes oder beim Sichern von Gefahrenstellen (Absperrungen von Strassen und Wegen) angewiesen.

- ▶ Zur Arbeitsvorbereitung kann das Formular «Arbeitsauftrag und Notfallorganisation» genutzt werden. Download unter: www.suva.ch/88216.d

Arbeitgebende müssen sich einer Branchenlösung gemäss EKAS Richtlinie 6508 anschliessen. Die Branchenlösung agriTOP ist für bäuerliche Unternehmen die angepasste Lösung.



Ist Ihr Alarmsystem (Mobiltelefon, Rega-Notfunk) bereit und der Empfang gewährleistet?

Sind Sie für den Notfall vorbereitet?

Die Alarmierung muss vorbereitet und vor Arbeitsaufnahme überprüft werden. Zur Notfallorganisation gehören:

- ▶ Notfallkarte mit Notfallnummern und Arbeitsort
 - Bodenrettung: Koordinaten Notfalltreffpunkt
 - Luftrettung: Koordinaten Mitte Holzschlag
- ▶ Mobiltelefon oder Funk
 - Empfang im Holzschlag prüfen
 - Notfall-App auf Mobiltelefon
 - Evtl. Notfunkgerät REGA bereitstellen
- ▶ Notfallapotheke am Arbeitsort
- ▶ Erste Hilfe-Kenntnisse

Vorgehen bei einem Unfall



Eine Notfallapotheke soll in jedem Fahrzeug mitgeführt werden und passt z.B. unter den Sitz



Rot: **SCHAUEN**

- **Situation überblicken**
- Was ist geschehen?
- Wer ist beteiligt?
- Wer ist betroffen?

Gelb: **DENKEN**

- **Gefahren erkennen**
- Gefahr für Unfallopfer
- Gefahr für Helfende
- Gefahr für andere Personen

Grün: **HANDELN**

- Selbstschutz
- Unfallstelle absichern
- Alarmieren 144
- Nothilfe leisten

Empfehlenswerte Notfall-Apps

- ▶ Erste Hilfe des SRK:
Lebensrettende Infos und Wissen für den Notfall immer mit dabei.

Android:



Apple:



- ▶ REGA:
Alarmiert mit einem Wisch die Rega-Einsatzzentrale und übermittelt automatisch Ihre Positionsdaten.



www.rega.ch/app

▶ Ausbildungsangebote

Das Einschneiden von Brennholz kann in einem 2-tägigen Motorsägehandhabungskurs erlernt werden. Sichere Fäll- oder Rückearbeiten setzen mindestens einen 5-tägigen Basiskurs Holzernte und einen 5-tägigen Weiterführungskurs Holzernte voraus.

Passende Holzerntekurse:
www.holzerkurse.ch

[WWW.HOLZERKURSE.CH](http://www.holzerkurse.ch)

▶ Refresh-Kurse Holzernte und Motorsäge-Kurse

www.bul.ch/Angebote und Kurse

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) | agriss

Picardiestrasse 3 | 5040 Schöffland
www.bul.ch | www.agriss.ch

Hinweis: Notfall-Apps sind kein Ersatz für eine zweite Person! Führen Sie Waldarbeiten nie alleine aus.